

# SOLIDARISCHE KIRCHE

NUMMER

FEB. 1989

Fast zehn Monate sind vergangen, seit unsere Probenummer erschien. Quärelen mit der Technik, der rechtlichen Anbindung u.u.u. haben das weitere Erscheinen verzögert.

Dennoch hat uns die Tatsache zum Weitermachen bestärkt, daß es viele Themen in der Kirche gibt, die weder von den Kirchenzeitungen noch von dem bunten Blätterwald aus Prie-, Öko-, Femi- und Gewerkschaftsrechtlichkeitsgruppen aufgegriffen werden. Themen, die in der Grauzone kirchlicher Institutionen und unter dem Deckmäntelchen der Nächstenliebe "verhandelt" werden. Dazu gehört die ganze Palette der sogenannten Mitarbeiterprobleme wie der Streit um neue Formen in der Kirche. Projekte gehören dazu, die Neues in oder neben den eingefahrenen Kirchengleisen versuchen.

Die "SOLIDARISCHE KIRCHE" ist also eine Art "Mitarbeiterhilfe" für alle, die an einer solidarischen Kirche mitarbeiten wollen. Sie will sich an dem Lernprozeß des öffentlichen Streitens (einer kirchlichen Streitkultur) beteiligen.

Immer wieder höre ich von kirchlichen Mitarbeitern: "Das Streiten haben wir in unserer Ausbildung nicht gelernt." Dieses ist ein kirchliches wie gesellschaftliches Phänomen in unserem Land: Die Unfähigkeit des öffentlichen Streitens. Die Abwehrmechanismen in Kirche und Staat gegen das Streiten haben unterschiedliche Namen. Nicht ein ausgeprägtes Harmoniebedürfnis, sondern vorrangig die Befestigung des status quo sind als Gründe anzusprechen.

Auf einer Tagung hörte ich einmal den Satz: "Aus Liebe zu unserer Kirche kritisieren wir sie." Ich meine, ein gutes Motto für die "SOLIDARISCHE KIRCHE".

Im Namen der Redaktionsgruppe

Nikolaus Voss

## I N H A L T

"er hat ja garnichts an..."  
(Zur Perspektive des AKSK)

Ein Brief aus der Rostocker Regionalgruppe

"Wartestand" Endhaltestelle für Pfarrer in ähnlichen Verhältnissen

Innerkirchliches Freiwild? Zur Situation im kirchlichen Vorbereitungsdienst

Das Impressum

Was war los in Leipzig?  
(eine Dokumentation)

AKSK:

"Er hat ja gar nichts an!"

Wer will nicht schon gern einmal etwas genauer in sein Innenleben hineinschauen und dabei gleich ein bißchen in die Zukunft blicken? -

Nun ja, es muß ja nicht gleich der eigene Appendix und das eigene zukünftige Erleben sein, was mensch zu sehen trachtet, es können ja für den Anfang größere Zusammenhänge durchleuchtet werden, z.B.:

d e r A K S K

Ich hab's versucht, und zwar noch im vorigen Jahr und alles ohne Kristallkugel und Kaffeesatz! Dementsprechend dürftig und widersprüchlich ist das Ergebnis ausgefallen, aber ich will nicht vorweggreifen... Ohne Spökenkikerei und ganz unspektakulär schrieb ich im November '88 18 AKSK - Bewegte geographisch ausgewogen im ganzen Lande an und bat sie, falls sie sich einbringen könnten und wollten, mir ihre Perspektiven oder gar Visionen in bezug auf den AKSK in wenigen Sätzen zu umreißen und mir diese zu schicken.

Zwar sollen die Postboten im Dezember so manche Überstunde geleistet haben, was aber nicht an meiner DDR - weiten Umfrage gelegen haben kann. Das Echo war verhalten, nach "Einsendeschluß" lagen fünf Briefe mit sechs Wortmeldungen in meinem Postkasten; Meinungsforschung ist ein hartes Brot ...

Lust und Frust sind den Meinungen zu entnehmen, Trends werden deutlich, viele der Vorstellungen entsprechen der Basiserklärung.

Ein Problemkreis, der in allen Wortmeldungen zu spüren ist, ist angesichts des großen kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsbedarfs die noch zu begrenzte Handlungsfähigkeit des AKSK.

Das wirft natürlich Fragen auf nach größerer Verbindlichkeit, nach der Stellung der Vollversammlung und des Koordinierungsausschusses, nach neuen Formen der Konsensfindung, Mitgliedschaft, Finanzierung, und ... und ... und ...: die Mar - Vollversammlung wirft ihre Schatten voraus. Vollversammlungsfrost gibt's auch: ein "unsolidarisches Theater mit vielen Dauerrednern" - da darf schon mal Katerstimmung aufkommen. Dabei wird der Modellcharakter des AKSK für Kirche und Gesellschaft nicht nur einmal herausgestrichen - wie wahr!

Bloß ist die Vollversammlung manchmal eher ein Spiegelbild. Da müssen wir uns noch ein bißchen mühen, daß nicht eines schönen Vollversammlungstages ein Kind ruft:

"ABER ER HAT JA GAR NICHTS AN!!!"

Die Gefahr, daß dies auch in den Regionalgruppen geschehen könnte, scheint, den Briefen nach zu urteilen, geringer. In den Regionalgruppen wird an Projekten gebastelt.

Abschließend sei noch herausgestellt, was die Mehrheit der erzprotestantischen AKSK - Bewegten allzu schnell vergißt:

② "Der AKSK sei eine ökumenische Bewegung von unten ... (?)"

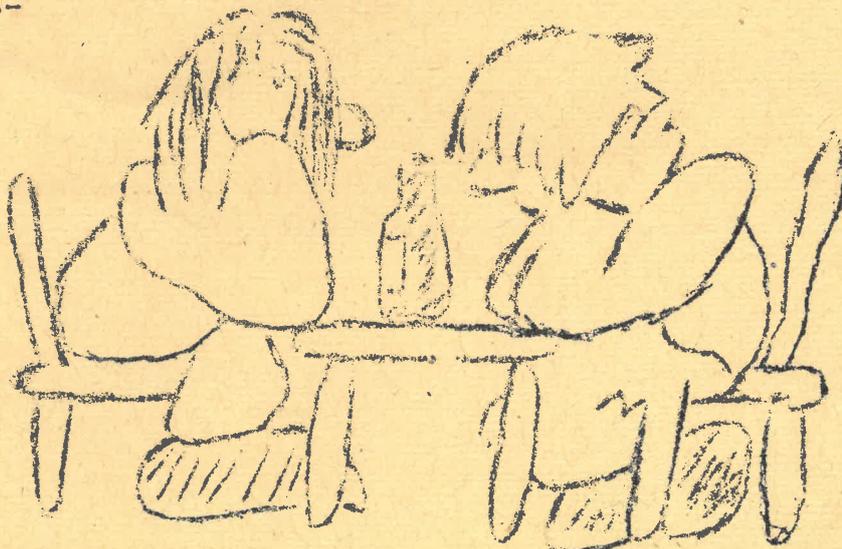
"Was AKSK soll und kann:  
auf aktuelle Ereignisse  
politischer, gesell-  
schaftlicher und  
ökologischer Art  
--- schnell ---  
reagieren."

"AKSK soll  
Modelle der  
Organisation  
und der  
Demokratie  
erproben,  
diese an  
pragmati-  
schen Maß-  
stäben mes-  
sen und  
weiterent-  
wickeln  
--- oder  
ablehnen."

"DER AKSK ALS EINE GEMEINSCHAFT  
CHRISTLICHEN UND SOLIDARISCHEN  
HANDELNS SOLLTE SICH IN GESTALT  
UND TUN KLAR UND EINDEUTIG VON  
DER I N S T I T U T I O N  
KIRCHE UNTERSCHIEDEN!"

"wir brauchen auch sehr  
die solidarität der akskler/Innen  
weil wir uns meist als einzelkämp-  
fer/Innen erfahren müssen ...."

"Meine Hoffnung:  
Modellcharakter für  
Kirche und Gesellschaft  
in Fragen der Finanzierung,  
der Demokratie, des  
Informations-  
flusses."



"Wie wollen wir gemeinsam  
etwas erreichen, wenn wir  
uns nicht unsere Visionen  
sagen?"

© copyright B. Simeck/M. Wolf 1972.

"Visionen habe ich nicht.  
Die malen alles bloß viel  
zu schön - - - - -  
und dann kommt der Schreck."

- - - Geschockt?! - - -

A propos Perspektiven:  
Wer keine hat und trotzdem geschockt ist,  
der kann mir dann ja für's nächste Mal dann doch  
'ne Kristallkugel oder sein Päckchen Kaffee schicken ...

# AKTUELL

MENSCHEN HELFEN,

DEM FRIEDEN DIENEN - ZIVILER ERSATZDIENST!

Ziviler Ersatzdienst - ein heiß diskutiertes Thema der letzten Jahre in Kirchen und Basisgruppen.

Müde geworden?

Wir denken, daß es sich gerade jetzt - nach den Abrüstungsvorschlägen des Warschauer Vertrages - lohnt, dieses Thema wieder zu aktualisieren.

Die Regionalgruppe Rostock des AKSE ruft auf zum Dialog!

In zurückliegender Zeit wurde von Seiten der Kirchenleitung im Dialog mit staatlichen Stellen in verstärktem Maße auch die Wehrdienstproblematik zur Sprache gebracht. Verschiedene christliche Arbeitskreise, Friedens- und Menschenrechtsgruppen fördern dabei schon seit langem die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes, der letztlich eine echte Alternative zum aktiven Wehrdienst in der NVA darstellen würde.

Wir meinen, daß diesbezügliche Fortschritte entscheidend davon abhängen, inwieweit es gelingt, die öffentliche Thematisierung und Diskussion dieser Frage weiter voranzubringen.

Der waffenlose Dienst in den Baueinheiten kann nach unserer Ansicht da allenfalls ein Kompromiß vor dem Gewissen sein, denn auch er verläuft innerhalb militärischer Strukturen und ist als Teilbereich der Armee eine feste Größe im Kalkül der praktizierten Verteidigungsstrategie.

Die verfassungsmäßig garantierte Gewissens- und Glaubensfreiheit ist nach unserer Meinung aber erst dann gewährleistet, wenn Wehrpflichtige in vollem Umfang dieser Strategie und Ideologie der Abschreckung absagen können, d.h. ohne daß sie mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Die Tabuisierung dieser und ähnlicher Fragen in unserer Gesellschaft hält aber weiterhin an. Regelungen wie sie kürzlich in Ungarn und in Polen getroffen wurden, scheinen bei uns nach wie vor undenkbar.

Im Bericht des ZK der SED an den XI. Parteitag heißt es da unmißverständlich:

"Wehrdienst im Sozialismus ist Friedensdienst. Die Waffenträger der DDR sind Mitgestalter der auf den Frieden und das Wohl gerichteten Politik der SED ..."

Wir meinen, Feststellungen dieser Art mit ihrem unverkennbar tendenziösen Charakter lassen eine innergesellschaftliche Verständigung nur schwer in Gang kommen.

Wer im eigenen Land Menschen, die aufgrund ihrer pazifistischen Gesinnung den Wehrdienst ganz oder teilweise ablehnen, ausgrenzt und ihnen die gesellschaftliche Anerkennung verweigert, nach außen aber ständig nach einem Zusammenschluß aller Friedenskräfte, ungeachtet ihrer Weltanschauung oder Religion, ruft, kann auf die Dauer nicht glaubhaft erscheinen, im Gegenteil, er wird immer wieder der bloßen Propaganda verdächtigt werden. Die ausdrückliche Herausstellung und Würdigung der Waffenträger macht indes die fehlende Toleranz und Akzeptanz gegenüber Gewissens- und Glaubensentscheidungen deutlich.

Wir glauben, daß eine derartige Politik nicht mehr in ein Zeitalter des NEUEN Denkens paßt und einer dringend erforderlichen allgemeinen Liberalisierung im Wege steht. Die Wehrdienstproblematik scheint uns dabei von besonderer Brisanz. Eine allseitige Information und Aufklärung junger Wehrpflichtiger, auch über die Möglichkeit eines waffenlosen Dienstes, sowie eine erhöhte Rechtssicherheit und gestärkte Mündigkeit der Bürger in Wehrdienstfragen sehen wir daher als vordergründige Ziele, auf die es hinzuwirken gilt. Auf längere Sicht muß unser Engagement dabei dem zivilen Ersatzdienst gehören, denn, und darin sind wir uns einig, weder Totalverweigerung noch unbedingter Gehorsam können im Interesse unserer Gesellschaft liegen.

Wir, die Regionalgruppe Rostock  
des Arbeitskreises Solidarische Kirche,  
sehen darin ein besonderes Anliegen unserer Arbeit.  
(Kontaktadresse: P. Mansfeld, [REDACTED] 2500 Rostock)

KURZ & KNAPP

Leider muß dieser Teil,  
der wieder Nachrichten  
aus den Regionalgruppen  
bringen sollte, diesmal  
k u r z u n d k n a p p  
ausfallen.

Habt Ihr Lust,  
daß in den folgenden Nummern  
kurz über Eure Arbeit berichtet wird?  
Dann reicht doch mal  
brieflich oder telefonisch  
ein kurzes INFO an  
die Kontaktadresse - jeweils  
bis zu den Redaktionsschlüssen  
(1. April und 6. September) -  
rüber!!!



Grundsätzlich wird in §38 festgestellt: "Der Pfarrer soll mit ~~x~~ seinem Ehepartner bedenken, daß er auch mit der Führung seiner Ehe und seines Familienlebens Zeuge Jesu Christi ist und daß dies für die Glaubwürdigkeit seines Dienstes besondere Bedeutung hat."

Man beachte hier die unheilvolle Verknüpfung von theologisch-ekklesiologischer und juristischer Argumentation. Immerhin deutet dieser Paragraf doch daraufhin, daß die Glaubwürdigkeit nicht von der äußeren Form, sondern von der inneren Führung der Ehe und des Familienlebens abhängig ist.

Der §39 (1-3) regelt, welche Personen der Pfarrer heiraten darf und wie den zuständigen Stellen der Kirchenleitung und in welchen Fristen davon Meldung zu erstatten ist. Einmal davon abgesehen, daß diese Passagen den Eindruck hinterlassen, hier werde eine "obere Sitteninstanz" eingeführt, so ist doch beachtlich, daß zur Eheschließung des Pfarrers weder etwas über die standesamtliche noch über die kirchliche Eheschließung zu lesen ist. Eine juristische Toleranzlücke der Kirchenrechtler, die so neue Formen der Partnerschaft ermöglichen helfen wollen?

Mitnichten: Richtiger ist wohl, daß zu dem Zeitpunkt, da das Pfarrerdienstrecht erarbeitet wurde, das Problem "Ehe ohne Trauschein" noch nicht ernstlich im Blick war.

Das heißt nun aber zugleich, daß es keine eindeutigen Bestimmungen im Pfarrerdienstrecht zur "Ehe ohne Trauschein" gibt. Das Argument der selbstverständlichen Voraussetzung von standesamtlicher und kirchlicher Eheschließung zieht hier juristisch gesehen jedenfalls nicht. So ist es m.E. moraltheologische Auffassung der Mecklenburgischen Kirchenzeitung, "daß gegenwärtig die rechtlich geschlossene Ehe die angemessene Form des Zusammenlebens von Mann und Frau darstellt, in der die christliche Auffassung der Ehe verantwortlich gelebt werden kann, in der die rechtlich notwendigen Regelungen gegeben sind und in der die ~~xxxxxx~~ Verlässlichkeit der ehelichen Bindung besetzt wird," (MKZ 7.8.88, Nr. 32, S. 2, Wiedergabe durch Redakteur) -- und kein kirchenjuristisches Argument.

Wenn das Pfarrerdienstrecht zur "Ehe ohne Trauschein" keine Bestimmungen kennt, müssen andere Möglichkeiten vorliegen, wenn hier juristisch gehandelt werden soll.

### III. Hintertürchen- und Gummiparagraphen

Wer sich der mühsamen Lektüre des Pfarrerdienstrechtes unterzieht, wird im wesentlichen zwei Möglichkeiten entdecken, kirchenjuristisch gegen einen Pfarrer, der in einer "Ehe ohne Trauschein" lebt, vorzugehen. Dabei sind hier nur die Möglichkeiten im Blick, die sich tatsächlich auf diese Frage richten:

1. Im §47 zur Dienstpflichtverletzung heißt es im Abs.(1) u.a.: "Die Pflichtverletzung kann auch ... in einem dem Pfarrerdienst nicht gemäßen Verhalten bestehen." Abs.(2) verweist darauf, daß Verfahren und Rechtsfolgen in den Kirchengesetzen der Gliedkirchen geregelt sind. (Zum Teil findet noch das Disziplinargesetz der EKD vom 11.3.1955 Anwendung!)

2. Der §40 regelt die Ehescheidung des Pfarrers. Im Abs.(4) finden wir den Hinweis auf den §57, der nach dem der geschiedene Pfarrer aus seiner Stelle oder in den Wartestand versetzt werden kann. §57 verhandelt die Versetzung aus "anderen dienstlichen Gründen" und ist damit zugleich einer der längsten Paragraphen im Pfarrerdienstrecht.

Interessant sind für uns vor allem Absatz(1) und (7).

(1) "Der Pfarrer kann ohne sein Einverständnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund im Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht."

Absatz(7) geht noch einen Schritt weiter: "Wird im Verfahren zur Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle festgestellt, daß die Gründe, die zu dem Verfahren geführt haben, ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen, so kann der Pfarrer sogleich in den Wartestand versetzt werden." (Im einzelnen treten dann dazu gliedkirchliche Durchführungsbestimmungen in Kraft.)

Dreh- und Angelwort ist zweifelsohne das "gedeihliche Wirken". Ohne den sich damit zu befassenden Stellen eine böse Absicht unterstellen zu wollen: Hier hat das Pfarrerdienstrecht einen sehr weiten und nicht näher definierten Grund für die Versetzung in eine andere Pfarrstelle oder in den "Wartestand", der die Rechtsposition des Pfarrers von vornherein entscheidend schwächt.

Diese Formulierung ist eine kirchenjuristische Hintertür, durch die alle im Pfarrerdienstrecht nicht vorgesehenen Problemfälle "gelöst" werden können.

Zwar kann der betroffene Pfarrer über verfahrensrechtliche Bestimmungen und die am Verfahren beteiligten Instanzen zu seinen Gunsten in das Verfahren (das gliedkirchlich unterschiedlich geregelt ist), aber im Grunde obliegt es den Entscheidungsinstanzen, ob im Einzelfall ein "gedeihliches Wirken" noch möglich zu präzisieren/ lich ist.

Und hier stehen wir nun vor der Frage: Ist die "Ehe ohne Trauschein" generell ein Grund, um festzustellen, daß ein "gedeihliches Wirken" in der Gemeinde nicht mehr möglich ist? Oder andersherum: Gewährleistet die rechtlich geschlossene Ehe das "gedeihliche Wirken" in der Gemeinde?

Abgesehen davon, daß hier generell wohl nicht entschieden werden kann, zeigen schon die Fragen, wie blödsinnig eine Entscheidung dieser Fragen wäre, wenn man sie vom äußeren-rechtlichen Status der Ehe abhängig machen wollte.

#### IV. Pfarrer auf Halde

Die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand ist in folgenden für uns relevanten Fällen vorgesehen bzw. möglich:

- §39 (3) Ehe mit einem Partner, der nicht einer christlichen Kirche angehört ohne Einwilligung der zuständigen Stellen.
- §40 (3) Während des Ehescheidungsverfahrens kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.
- (4) Der geschiedene Pfarrer kann in den Wartestand versetzt werden.
- §57 (6 und 7) siehe oben!

Die Versetzung in den Wartestand hat folgende Rechtsfolgen:

- §59 (1) "Mit dem Eintritt in den Wartestand verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und... die ihm sonst von der Kirche übertragenen Aufgaben und Funktionen. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort."
- (2) "Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld nach kirchenrechtlichen Bestimmungen." (D.h. erheblich weniger als ein Pfarrergehalt.)

- (5) "Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, einen ihm zumutbaren Dienst innerhalb der Kirche zu übernehmen. Versieht er auftragsweise den vollen Dienst eines Pfarrers, erhält er die gleichen Bezüge, als wäre ihm eine Pfarrstelle übertragen. Verweigert er ohne hinreichende Gründe die Übernahme des ihm übertragenen Dienstes, so können seine Bezüge gekürzt oder entzogen werden. Er kann auch in den Ruhestand versetzt werden." Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen zulässig.

"Wartestand" ist nach alledem eine Art "Zwischenzustand". Das Dienstverhältnis bleibt bestehen und die aus der Ordination entstehenden Rechte und Pflichten bleiben erhalten. Aber das Dienstverhältnis wird seitens der zuständigen Stellen einseitig verändert. Für die von uns oben angeführten Versetzungsgründe gilt also, daß die Kirche (sprich: die dafür zuständigen Instanzen) von ihrem Disziplinarrecht Gebrauch macht. Im Klartext: Der Wartestand ist eine Disziplinarmaßnahme, wenn er wegen einer "Ehe ohne Trauschein" Anwendung findet.

Disziplinarmaßnahmen zielen auf die Veränderung des Verhaltens des Disziplinlosen. Der Pfarrer in einer "Ehe ohne Trauschein" soll heiraten, wie es sich geziemt, oder doch wenigstens die Heirat in absehbare Aussicht stellen.

Ist ein solcher Pfarrer "unbelehrbar", so kann letztlich eine solche Disziplinarmaßnahme nur darauf angelegt sein, daß der betreffende Pfarrer von sich aus das Dienstverhältnis beendet oder um vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bittet.

#### V. "Ehe ohne Trauschein - und ohne Pfarrerdienstrecht" ??

Das offene Gespräch über Ehe, Partnerschaftsformen und Sexualität hat in der Kirche noch nicht begonnen. Es gehört zur Tabu-Zone oder ins Schlafzimmer, jedenfalls nicht in die Gemeinden und Synoden. Das ist auf die Dauer frustrierend, weil damit jede positive Bewertung von Ehe, Partnerschaft und Sexualität immer durch eine negative Brille gesehen wird. Und frustrierend ist auch, daß an den entscheidenden Stellen eine kritische Reflexion der biblischen Botschaft und Tradition entweder verweigert oder - wenn sie stattfindet - nicht praktisch umgesetzt wird.

Die restriktive Haltung der Kirchen in diesen Fragen, die biblisch-theologisch schon längst überholt sind (von den gesellschaftlichen Prozessen ganz zu schweigen) schlägt sich in den letzten Domänen juristischer Zuständigkeiten nieder. Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter sind Opfer einer Zweistufenethik, die de jure nur für sie, aber nicht für die anderen Christen gilt bzw. für sie nicht durchsetzbar sind.

Die konsequente Frage muß also am Ende lauten: Braucht der "gedeihliche Dienst" des Pfarrers in der Gemeinde pfarrerdienstrechtliche Bestimmungen über seine Ehe?

Ich meine: NEIN.

Der "gedeihliche Dienst" des Pfarrers ist Bestandteil des kommunikativen Wechselspiels in einer Gemeinde. Wo dieses gelingt, wo Offenheit in der Gemeinde gemacht ist, da gehören die Partnerschaften (ob mit oder ohne Trauschein) mit ihren Konflikten und Problemen dazu.

Und überigens: Wenn das Pfarrerdienstrecht die "Ehe ohne Trauschein" nicht reglementiert, so muß dieses nicht durch die Zurechtbiegung anderer Paragraphen geschehen. Diese Gesetzeslücke ist nicht die Gnade der Kirchenjuristen, sondern eine Chance, auch einmal etwas, was nicht festgeschrieben ist, wachsen zu lassen.

Der Autor des nachstehenden Beitrages ist Pfarrer in Leipzig. Er besuchte über eine längere Zeitspanne regelmäßig Vikare und Vikarinnen in verschiedenen Landeskirchen. Dieser Beitrag wurde im vergangenen Jahr der Mecklenburgischen Kirchenzeitung zum Nachdruck angeboten, wurde aber dann nicht veröffentlicht. Wir danken dem Autor für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung des Artikels. Die Red.

Heute will ich gute und werbende Worte finden für die, die den Mut haben, für die Kirche Jesu Christi hauptamtlich zu arbeiten. Die mögen mir verzeihen, die nicht "Vikarinnen" oder "Vikare" werden oder sind. Ich weiß zu wenig von ihnen. Vielleicht tragen sie das Ihre dazu bei.

Wie gesagt, von jungen Menschen will ich reden, die ihr Studium durchgestanden, durchlitten oder mit Freude beendet haben; sie stellen sich anschließend den Gliedkirchen "zu Verfügung".

Und schon bin ich beim Thema: Junge Frauen und Männer stellen sich "zur Verfügung". Doch so einfach ist das nicht mehr. Die Zeiten haben sich (glücklicherweise) geändert. Heute kommen oft ganze Familien "zur Verfügung" angereist, einer in kirchlichen Lehrberuf, der andere in der Wirtschaft, oder beide im kirchlichen Lehrberuf, - vielleicht sogar ein bis zwei Kinder. So einfach ist die Verfügung nicht mehr.

Wie empfangen wir diese jungen Menschen? Sind wir auf sie vorbereitet? Und empfangen wir sie mit offenen Armen, weil sie unseren Dienst und unsere Gemeinden mittragen wollen? Hier möchte ich dort nachfragen, wo diese jungen Menschen ankommen - die Gemeinden und die Verwaltungsinstitution Kirche: Wie empfangen wir Vikarinnen und Vikare?

Es sei schwer, Vikarstellen zu finden, noch schwerer sei es, wenn ein Ehepaar kommt, wo beide in kirchlichen Dienst sind (Mecklenburg).

Es sei wieder alles ganz unsicher, weil sich kein Mentor fände, wurde einem Studenten (verheiratet, ein Kind, eins unterwegs) im März geschrieben, der im Sommer ins Vikariat gehen will (Görlitz).

Es sei schwer eine Wohnung zu finden, die der Familiengröße entspräche (Mecklenburg).

Familiäre Gründe erschweren die Durchführung des Vikariats oder machen es unmöglich ... Vikare "blockieren" für mindestens 1 1/2 Jahre das Pfarrhaus von Gemeinden,

ohne daß sie diesen schon voll zur Verfügung stehen (Sachsen).

Ich erlobe auch, daß Vikarinnen durch ihr persönliches Engagement versuchen, diese Eindrücke nicht zu groß werden zu lassen. Ich finde aber, daß an der Haltung diesen jungen Menschen gegenüber etwas nicht stimmt, von offenen Armen wollen wir lieber nicht reden.

Manchmal habe ich den Eindruck, daß es den Heulingen erst einmal richtig schwer gemacht wird. Der Satz: Ihr Lohn ist daß sie dürfen, sollte sich auf die Verkündigung des Evangeliums beziehen und nicht auf die äußeren Umstände in Gemeinden und Kirchen. Wie empfangen wir die Menschen, die den Mut und die Freude haben, in unseren Tagen Pfarrerin oder Pfarrer zu werden?

Wir empfangen sie auch mit einer "Unterhaltsbeihilfe", wie wir verschärfte das nennen, was andere als ihren Lohn oder ihr Gehalt bezeichnen. Die Unterhaltsbeihilfe hat ungefähr die Höhe der Mindestrente, also 350,00 M. Nach einer fünf- bis siebenjährigen Ausbildung ist das der Betrag, von dem diese jungen Menschen leben und ihr Leben aufbauen sollen - wenn sie keine zahlungsfähigen Eltern oder begüterte Verwandte haben. Das in unserer veränderten Zeit, wenn das außerhalb der Kirche geschehe, würden Sie es für zumutbar halten?

Was mir dann mehr als unverständlich ist, sind Mietforderungen an die Vikarinnen und Vikare. Erst was die 30,00 M übersteigt, wird von der Landeskirche getragen. Die Gemeinden seien auf die Mietgelder angewiesen, sagte man mir. Ich weiß. - Aber vor denen zu stehen, die so wenig haben? "Das haben sie doch vorher gewußt ..." und, und ... Ja, Trotzdem ist es nicht gut so.

Wie machen es andere Landeskirchen (als Mecklenburg. Red.). Wie gehen die auf ihren kirchlichen Nachwuchs zu? Da hat so jede ihre Eigenheiten. Wenn ich vergleichen will, stoße ich immer wieder auf Differenzen

10

